

§ 087d SGB VIII

(1) Für die Wahrnehmung der Aufgaben nach den §§ [53 SGB VIII](#) und [53a SGB VIII](#) ist der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich der Pfleger oder Vormund seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(2) Für die Anerkennung als Vormundschaftsverein (§ [54 SGB VIII](#)) ist der überörtliche Träger zuständig, in dessen Bereich der [Verein](#) seinen Sitz hat.